



Sauerländischer Gebirgsverein

Abteilung Hirschberg e.V.
gegründet 1897



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

- 1.1 Der Name des Vereins ist
Sauerländischer Gebirgsverein (SGV) Abteilung Hirschberg e.V.
- 1.2 Die Abteilung -gegründet 31. Juli 1897- hat ihren Sitz in Warstein-Hirschberg und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Abteilungsgebiet umfasst Hirschberg und Umgebung.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 08 AO), sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 22 AO). Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Instandhaltung der Wanderwege, die regelmäßige Durchführung organisierter Wanderungen und die Pflege des alten Köhlerhandwerks. Die traditionelle Herstellung von Holzkohle wird der Öffentlichkeit nahe gebracht durch das Abbrennen von Kohlenmeilern in regelmäßigen Abständen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Warstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder der Abteilung sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Kinder unter 14 Jahren
 - Ehrenmitglieder
 - außerordentliche Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ im SGV eine

Aufgabe ausüben. Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich zu Skigilden zusammenschließen.

3.2 Aufnahme

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Hauptvorstand angerufen werden.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und aufgerufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. In den Wanderheimen und Hütten des Vereins werden die Mitgliedspreise eingeräumt. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Jugendliche vom 18. bis zum 25. vollendeten Lebensjahr, die sich nachweislich in einer Ausbildung befinden, erhalten eine vom Vorstand festgesetzte Beitragsermäßigung. Kinder bleiben beitragsfrei, ebenfalls Ehrenmitglieder.

Für außerordentliche Mitglieder (Körperschaften und Firmen) wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

Die Zahlung des Jahresbeitrages wird bis zum 31. März des laufenden Jahres durch Banklastschrift erhoben.

3.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand der SGV-Abt. Hirschberg gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem SGV nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Der Vorstand beschließt den Ausschluss und kann ihn in seiner Jahreshauptversammlung mitteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung im Hauptausschuss möglich.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Erstattungsansprüche.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Bezirk und Hauptverein

4.1 Die Abteilung gehört zum SGV-Bezirk Möhne.

Zu jeder Bezirkstagung und Hauptversammlung des Hauptvereins entsendet die Abteilung Bevollmächtigte. Falls diese hieran verhindert sind, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich bevollmächtigen.

§ 5 Hauptversammlung

5.1 Alljährlich innerhalb der ersten drei Monate findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher durch Aushang der Einladung an der SGV-Informationstafel (Vereinskasten Kurfürstenstraße). Für eine außerordentliche Hauptversammlung gilt die gleiche Regelung.

5.2 Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Jahresbericht
2. Rechnungslage nebst Entlastung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Vorstandswahlen

5. Beschlussfassungen über eingegangene Anträge
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens vier Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Spätere oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung der Behandlung mit zwei Drittel Mehrheit zustimmt. Für eine ihr folgende Abstimmung ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- 5.4 Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Abteilungsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung ein.
- 5.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.
- 5.6 Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift bekundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 6 Abteilungsvorstand

- 6.1 Der geschäftsführende Abteilungsvorstand besteht aus fünf oder sechs Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
1. dem Abteilungsvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Wanderwart,
 6. dem Jugendwart (soweit eine Jugendgruppe vorhanden ist).
- 6.2 Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können weitere Vorstandsmitglieder als Fachwarte für bestimmte Fachgruppen gewählt werden, z.B.:
1. Wegewart,
 2. Kultur- und Heimatwart,
 3. Hüttenwart usw.
- 6.3 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Abteilungsvorsitzende, der stellvertretende Abteilungsvorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Abteilung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung und die des Abteilungsvorstandes gebunden.
- 6.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse und die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des Hauptvereins.
- 6.5 Der Vorstand kann jeder Zeit vom Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.
- 6.6 Der Abteilungsvorstand kann den Fachwarten nach deren Vorschlag Ausschüsse beordnen.
- 6.7 Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.
- 6.8 Das bewegliche Vereinsvermögen verwaltet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

- 7.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Jugendliche jedoch erst vom vollendeten 18. Lebensjahr ab.
- 7.2 Jugendliche Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit zu hören.
- 7.3 Die Wahlen erfolgen durch Zuruf (Handzeichen) oder, wenn sich Widerspruch erhebt, durch Stimmzettel.

- 7.4 Der Abteilungsvorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Hauptversammlung für den Rest der Wahlzeit vor.
- 7.5 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Rechnungslegung

- 8.1 Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Abteilungsvorstand nicht angehören, geprüft.

§ 9 Jugendarbeit

- 9.1 Jugendliche Mitglieder der Abteilung können sich zu einer Jugendgruppe zusammenschließen. Die Bildung der Jugendgruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1 Die Hauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.
Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt werden. Der Wortlaut einer beantragten Änderung kann dann bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes angefordert werden und ist bei der Hauptversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.
Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.
Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- 11.1 Die Auflösung der Abteilung kann von der Hauptversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand des Hauptvereins eingeladen werden.
- 11.2 Bei Auflösung der SGV-Abteilung Hirschberg oder bei Wegfall ihres bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen der Stadt Warstein für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 12 Geltungsbeginn

- 12.1 Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung mit dem heutigen Tage in Kraft.